

Der Einfachheit halber sende ich Ihnen die Kurzzusammenfassung meines Vortrags auf diesem Wege per Mail. Melden Sie sich gern, sollten Sie diese noch in formalisierter Form benötigen:

„Herr Dr. Holtmann gibt einen Überblick über für Häfen relevante Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht. Diese betreffen sowohl die Prüfung des Beihilfentatbestands, also des Vorliegens einer Beihilfe, als auch die sog. Vereinbarkeitsprüfung im Falle des Vorliegens einer Beihilfe.

Bezüglich des Beihilfentatbestands enthält die von der Kommission im Sommer 2016 vorgestellte Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe hilfreiche Klarstellungen. Danach stellt die öffentliche Ausschreibung des Betriebs einer Infrastruktur nunmehr sicher, dass auf der Ebene des Betreibers keine Beihilfe vorliegt. In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis hatte die Kommission dies teilweise offen gelassen. Neu ist zudem, dass die Kommission für ein eine Beihilfe ausschließendes Bieterverfahren nunmehr auch ein sog. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausreichen lässt. Im Hinblick auf die Frage, ob bereits die Errichtung und nicht erst der Betrieb einer Infrastruktur eine beihilfenrelevante wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, bestätigt die Bekanntmachung die EuGH-Rechtsprechung zum Flughafen „Leipzig-Halle“ (Rs. C-288/11 P), nach der ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Errichtung und Betrieb besteht. Im Falle einer späteren wirtschaftlichen Nutzung unterfällt bereits die Errichtung dem Zugriff des Beihilfenrechts. Herr Holtmann weist zudem auf die Fortsetzung der sog. „local impact“-Entscheidungspraxis der Kommission hin (zuletzt Entscheidungspaket vom 21.09.2016), nach der die Finanzierung von rein lokalen Vorhaben (ggf. Freizeit-/Fischereihäfen) mangels grenzüberschreitender Auswirkungen keine Beihilfe beinhaltet.

Mit Blick auf die Vereinbarkeitsprüfung erläutert und bewertet Herr Holtmann den Entwurf der Kommission für eine Ergänzung der AGVO um Freistellungstatbestände für Investitionsbeihilfen für Häfen. Eine öffentliche Konsultation über den zweiten Entwurf läuft noch bis zum 08.12.2016. Herr Holtmann kritisiert insbesondere die Ausnahme von Unterhaltsbaggerungen von der Freistellung. Daraus resultiere eine Ungleichbehandlung gegenüber der freigestellten Modernisierung der landseitigen Zugangsinfrastruktur im Hafenbereich. Unklar bleibe zudem, wo die Kommission die Grenze zwischen nicht beihilfenrelevanter allgemeiner Infrastruktur und beihilfenrelevanter Hafen- und Zugangsinfrastruktur ziehe. Die Zuordnung von „Hafenbecken“ zur Fallgruppe der Hafen- statt der Zugangsinfrastruktur sei nicht nachvollziehbar. Als systemwidrig bezeichnet er die geplante künstliche Zusammenrechnung mehrerer Infrastrukturvorhaben innerhalb eines 3-Jahreszeitraums. Die Vorschriften zur Laufzeitbegrenzung von Konzessionen und Mietverträgen seien angesichts der neuen Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff (s.o.) überraschend. Nach letzterer schließe die Durchführung eines Bieterfahrens bereits den Beihilfentatbestand aus. Der AGVO-Entwurf stelle nun im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung aber darüber hinausgehende Anforderungen an die Laufzeit der Konzession bzw. des Mietvertrags auf. Für den Betreiber nachteilig könnte sich auswirken, dass die Dauer der Laufzeit sich nach dem Entwurf nicht nach der Dauer der Refinanzierung der Investitionen des Trägers/Eigentümers für die Errichtung/Modernisierung der Infrastruktur sondern nach der i.d.R. kürzeren Refinanzierungsdauer der eigenen Investitionen des Konzessionsnehmers/Mieters bestimmt. Dies ist auch deshalb überraschend, da der Entwurf der Kommission in erster Linie Investitionen für die Errichtung/Modernisierung durch den Träger/Eigentümer betrifft und gerade nicht Investitionen des Betreibers z.B. in Suprastruktur.“